

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1969

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	8. 7. 1969	Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften . .	463
20320			
312			

2030  
20320  
312

**Zweites Gesetz  
zur Änderung beamtenrechtlicher  
und besoldungsrechtlicher Vorschriften**  
Vom 8. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 68 wird als § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Einer Beamtin, deren Arbeitszeit nach § 85 a Abs. 1 Nummer 1 ermäßigt ist, darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden. Einer nach § 85 a Abs. 1 Nummer 2 beurlaubten Beamtin soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck der Beurlaubung vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist.“

2. Hinter § 85 wird als § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

wenn sie oder ihr Ehemann den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beur-

laubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Beurlaubung soll vor Ablauf des Zeitraums, für den sie genehmigt wurde, widerrufen werden, wenn die Beamtin dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin, die Dienstbezüge erhalten hat, kann die Ermäßigung der Arbeitszeit vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zugestichert werden.“

3. Dem § 118 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 85 a Abs. 1 Nummer 1 gelten als ruhegeholtfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.“

4. Dem § 119 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Dienstzeiten nach § 85 a Abs. 1 Nummer 1 sind nur zu dem Teil ruhegeholtfähig, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

5. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 118 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit wird nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegeholtfähig ist.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 118 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 162 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 193 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„§ 118 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 226 wird gestrichen. Als neuer § 226 wird eingefügt:

„§ 226

Eine Beamtin, die Dienstbezüge erhalten hat und nach dem 31. März 1967 auf ihr Verlangen entlassen worden

ist, weil sie im Zeitpunkt der Entlassung mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren, für das sie oder ihr Ehemann unterhaltspflichtig war, in häuslicher Gemeinschaft lebte, soll auf ihren Antrag erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und den Antrag bis zum 30. Juni 1970 stellt.“

## Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 6 wird als § 6 a eingefügt:

### „§ 6 a

#### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen

##### (1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie oder ihr Ehemann den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Einer Richterin, deren Dienst nach Absatz 1 Nummer 1 ermäßigt ist, darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden. Einer nach Absatz 1 Nummer 2 beurlaubten Richterin soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck der Beurlaubung vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist.

(5) Die Ermäßigung des Dienstes oder die Beurlaubung ist vor Ablauf des Zeitraums, für den sie genehmigt wurde, zu widerrufen, wenn die Richterin dies beantragt. Der Widerruf muß spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Einer entlassenen Richterin kann die Ermäßigung des Dienstes vor der erneuten Berufung in das Richter- verhältnis zugesichert werden.“

2. In § 37 Nr. 4. wird der Punkt am Ende des Buchstabens e) durch ein Komma ersetzt und als Buchstabe f) angefügt:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 6 a).“.

3. Hinter § 84 wird als § 84 a eingefügt:

### „§ 84 a

Eine Richterin, die nach dem 31. März 1967 auf ihr Verlangen entlassen worden ist, weil sie im Zeitpunkt der Entlassung mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren, für das sie oder ihr Ehemann unterhaltspflichtig war, in häuslicher Gemeinschaft lebte, soll auf ihren Antrag erneut in das Richter- verhältnis berufen werden, wenn sie die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und den Antrag bis zum 30. Juni 1970 stellt.“.

## Artikel III

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird als § 2 a eingefügt:

### „§ 2 a

#### Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85 a Abs. 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zu stehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so wird der anderen nach § 18 anspruchsberechtigten Person der Kinderzuschlag in Höhe dieser Herabsetzung gewährt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und Nummer 4 wird die Hälfte eines Kinderzuschlags auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neubürger

— GV. NW. 1969 S. 463.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.